

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Der Freidenker [1927-1952]**

Band (Jahr): **34 (1951)**

Heft 5

PDF erstellt am: **20.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# DER FREIDENKER

ORGAN DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

Redaktion: Postfach 1197, Bern-Transit / Abonnementspreis jährl. Fr. 8.— (Mitglieder Fr. 7.—). Einzelnummer 50 Rappen  
Sämtliche Adressänderungen und Bestellungen sind zu richten an die Geschäftsstelle der FVS, Postfach, Basel 12. Postcheck V 19305 Basel

Tit. Schweizer.  
Lithographisch  
D e r n

Inhalt: Paragraphen-Christentum — Lawinenschüttel, weil Sünden — Wir gratulieren — Wilfred Monod — Die biblischen Wunder — Spanische Bilderfolge — Aus der Bewegung.



Der Hochmut des Priestertums begräbt das Christentum weit tiefer als die Skepsis des Philosophen.

Ernst Jul. Hähnel (1877)

## Paragraphen-Christentum

Gedanken zum neuen zürcherischen Volksschulgesetz

In seiner 177. Sitzung vom 12. März 1951 hat der zürcherische Kantonsrat die seit langem in der Schwebe liegende Vorlage zum neuen Volksschulgesetz wieder vorgenommen und in einer zweiten Lesung den ersten Paragraphen, den sogenannten Zweckparagraphen, durchberaten. Bereits im Jahre 1949 wurde am 23. August in zwei Sitzungen über diesen «neuralgischen Punkt» des Gesetzes beraten. Die Mehrheit der vorbereitenden Kommission gab damals dem Zweckparagraphen die folgende Fassung:

«Die Volksschule ist die vom Staate errichtete gemeinsame Bildungs- und Erziehungsstätte der im Kanton Zürich niedergelassenen Kinder.

Sie fördert in Verbindung mit dem Elternhaus die harmonische, geistige, seelische und körperliche Ausbildung der Kinder, um sie zu *selbständig denkenden Menschen und verantwortungsbewußten Gliedern des Volkes zu erziehen.*»

Wenn es — nach hundert Jahren Volksschulbetrieb — schon noch einer Verankerung des Zweckes der Schule im Gesetz bedurfte, so wäre diese Fassung von jedem vernünftigen Bürger ohne weiteres hingenommen worden. Leider fand diese annehmbare Vorlage der Kommissionsmehrheit eine hartnäckige Opposition durch eine konfessionelle Minderheit, die im Zweckparagraphen eine willkommene Gelegenheit witterte, um ihre Ansprüche geltend zu machen. Von der betont christlichen Seite lagen zwei Varianten zur Diskussion. Die eine verlangte, daß die Kinder *«zu selbständig denkenden Menschen und zu vor Gott und den Menschen verantwortlichen Gliedern»* erzogen werden, während die andere forderte: *«Sie (die Volksschule) bezweckt in Verbindung mit dem Elternhaus die harmonische Ausbildung und Erziehung der Kinder in geistiger Beziehung auf christlicher Grundlage.»*

Ueber die Verhandlungen im Kantonsrat anlässlich der ersten Lesung vom 23. August 1949 haben wir in einem zusammenfassenden Bericht referiert<sup>1</sup>, so daß wir uns nicht mehr weiter darüber auslassen wollen. Als bezeichnend für den Geist der damals geführten Debatten mögen die Worte des Migros-Philosophen *Gottlieb Duttweiler* wiederholt werden, der im Rat feststellte: *«Wer nichts glaubt, denkt auch nichts»* und seinen Glauben durch ein Bild aus der Schweizergeschichte illustrierte:

*«Die alten Eidgenossen haben inbrünstig gebetet vor jeder Schlacht und nachher haben sie den andern die Schädel eingeschlagen.»* Praktisches Christentum! Gut, daß der Migros-Philosoph nicht damals lebte, als die alten Eidgenossen noch Schlachten lieferten und «inbrünstig beteten», denn es hätte ihm leicht passieren können, daß er seine Migros-Schlachten verloren hätte. *Gottlieb Duttweiler* hat offenbar vergessen, daß die «andern» gelegentlich Miteidgenossen waren. Kurz: der Rat entschied sich damals in einer Eventualabstimmung mit 84 gegen 70 Stimmen für den Antrag der Kommissionsmehrheit, das heißt gegen die Aufnahme einer «religiösen Komponente» in den Zweckparagraphen. Ein Antrag auf Streichung des Zweckparagraphen wurde dagegen mit 113 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Am 25. August 1949 war die Detailberatung der Vorlage beendet und man hegte gute Hoffnungen auf einen Sieg des gesunden Menschenverstandes. Diese haben sich leider als irrig erwiesen. Nicht nur die kantonsrätliche Kommission hat die Vorbereitungsarbeiten für die zweite Aussprache tatkräftig an die Hand genommen<sup>2</sup>, sondern auch die Paragraphen-Christen nützten die weidlich langen 18 Monate bis zur zweiten Lesung, um ihren Ambitionen zum Durchbruch zu verhelfen. Und dies nicht ohne Erfolg.

Wir müssen es uns leider versagen, an dieser Stelle auf die verschiedenen Voten vom 12. März 1951 näher einzugehen. Wir verweisen auf die Ratsprotokolle oder die Berichterstattung in der Presse<sup>3</sup>. Hervorgehoben zu werden verdient die Stellungnahme der Kommissionsmehrheit, deren Sprecher, *Dr. H. Duttweiler*, darauf hinwies, daß in den meisten Kantonen keine Zweckbestimmung ins Gesetz aufgenommen und eine religiöse Komponente erst recht abgelehnt wurde. «In der Schule muß der konfessionelle Frieden gewahrt bleiben. Auch die Aufnahme des Begriffes «Gott» könnte zu Streitigkeiten über die Auslegung führen.» Aus der Erkenntnis, daß die religiöse Zweckumschreibung der Schule religiösen Geist in keiner Weise zu gewährleisten vermöge, beantragte die Kommissionsmehrheit, den Absatz 2 des Paragraphen 1 überhaupt zu streichen, um damit allen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen.

*Dr. K. Hackhofer* (christlichsozial, lies katholisch) begründete hierauf erneut die in der ersten Lesung vom 23. August 1949 abgelehnte Fassung des 2. Absatzes zum Zweckparagraphen. Den Streichungsantrag der Kommissionsmehrheit bekämpft er damit, daß dieser einem Nein zur christlichen Zweck-

<sup>1</sup> Vgl. Schule und Konfession. «Der Freidenker» 1949, Nr. 10, S. 73—74.

<sup>2</sup> Vgl. «Neue Zürcher Zeitung», Nr. 399, Blatt 5, vom 24. Februar 1951.

<sup>3</sup> Vgl. «Neue Zürcher Zeitung», Nr. 545, Blatt 10, vom 12. März 1951.